



Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du - 9. Juni 2010  
Sitzung vom

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Naters** vom 6. Februar 2009 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der **Einwohnergemeinde Naters** am 12. November 2008 beschlossenen **Anpassung der Nutzungspläne (Neudarstellung der Zonen-nutzungspläne)** und der **Revision des Bau- und Zonenreglements (Änderungen von Art. 79, 84, 88, 90 und 92 BZR)**;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesez vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2008;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der **Einwohnergemeinde Naters** vom 12. November 2008, womit die oben genannte Partialrevision der Ortsplanung einstimmig beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 2008;

Eingesehen den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 28. Januar 2010, womit verschiedene Ergänzungen und Anpassungen (Quellschutzzonen, Festle-

gung Waldkataster, Ergänzung Rhonefreiraum, Erstellung von nicht abgeschlossenen Gefahrenkarten) der Gesuchsunterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 5. Februar 2010, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und Akt gegeben wurde, dass das Homologationsverfahren bis zum Vorliegen der ergänzten und abgeänderten Unterlagen sistiert werde;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Naters vom 8. März 2010, womit zu den Akten gegeben wurde, dass viele der vorgesehenen Umzonungen siedlungstechnisch (Campus Aletsch), touristisch und wirtschaftlich (Reka-Dorf Blatten) von grosser Bedeutung sind, und womit das Gesuch gestellt wurde, die im Synthesebericht der DRE nicht umstrittenen Umzonungen und Reglementsanpassungen zu homologieren;

Eingesehen den Mitbericht der DRE vom 25. Mai 2010, womit zu dieser Eingabe eine positive Vormeinung abgegeben wurde, zumal es sich bei den Nutzungsänderungen mehrheitlich um Kleinanpassungen in Bezug auf die bestehende Überbauung oder die neuen Parzellengrenzen (GBV 95) handelt, und sie keinen wesentlichen Einfluss auf die Aufnahmekapazität der Bauzone von Naters haben;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die sich gegen die Revision von Art. 79 BZR gerichtete Beschwerde mit einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt wurde;

Erwägend, dass diese Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Naters gemäss Eingabe der Einwohnergemeinde Naters vom 8. März 2010 die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

*entscheidet:*

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 12. November 2008 beschlossene Anpassung des Zonennutzungsplans (Zonenänderungen Naters Dorf, Geimen, Blatten/Belalp) und die Revision des Bau- und Zonenreglements vom 9. Juni 1996 (Änderungen von Art. 79, 84, 88, 90 und 92 BZR) werden im Umfang des von der Gemeinde am 8. März 2010 hinterlegten Dossiers homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr.150.--

Gesundheitsstempel Fr. 7.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIG

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER

